

Zurich Hochzeitsversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Help Point: 0800 80 80 80

Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Kundeninformation	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 02/2022	4
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Zeitlicher Geltungsbereich	4
3 Örtlicher Geltungsbereich	4
4 Versicherte Personen	4
5 Versicherte Ereignisse	4
6 Leistungen	4
7 Selbstbehalt	5
8 Generelle Ausschlüsse	5
9 Obliegenheiten im Schadenfall	5
10 Verletzung von Obliegenheiten	5
11 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern	5
12 Gerichtsstand und anwendbares Recht	5
13 Mitteilungen	5

Kundeninformation

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zürich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Wenn eine Hochzeitsfeier infolge eines versicherten Ereignisses (z. B. Erkrankung eines Angehörigen, Unmöglichkeit der Anreise wegen Ausfalls des Verkehrsmittels) abgesagt oder verschoben werden muss, übernimmt die Hochzeitsversicherung die Annullierungskosten bis zu einer Versicherungssumme von CHF 20'000. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die entsprechenden Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Detail umschrieben.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Hochzeitsversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Prämie (inkl. Stempelabgabe) ist unter www.zurich.ch/hochzeit ersichtlich.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist Zürich unverzüglich zu benachrichtigen, für Schadenminderung zu sorgen und sind Dokumente, welche den Schadenfall belegen, einzureichen. Weitere Pflichten ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beginnt bei Erhalt der Versicherungsbestätigung und endet 12 Monate nach dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Beginndatum.

Was ist die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 30 Tage nach Vertragsabschluss an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Beginndatum, sobald die Trauung und die Hochzeitsfeier definitiv feststehen und sofern diese vor Beendigung des Versicherungsvertrags durchgeführt werden sollen. Er dauert bis zum Ende des Versicherungsvertrages.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail an service@zurich.ch), innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zürich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Zürich Personendaten?

Zürich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zürich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 02/2022

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Feierlichkeiten (im Folgenden «**Hochzeitsfeier**») der Hochzeitspartner nach der **Trauung**. Als Trauung gelten:

- eine standesamtliche Trauung
- eine kirchliche Trauung
- eine freie Trauung
- eine Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Polterabende gelten nicht als Hochzeitsfeier.

Die Versicherung kann abgeschlossen werden, wenn (mindestens) ein Hochzeitspartner Wohnsitz in der Schweiz hat und beim Versicherungsabschluss mit der Adresse registriert wird.

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 30 Tage nach Vertragsabschluss an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum und endet nach 12 Monaten.

Versicherungsschutz besteht, wenn sowohl die Trauung als auch die Hochzeitsfeier in die Dauer des Versicherungsschutzes fallen und deren Daten vor Eintritt des versicherten Ereignisses definitiv feststehen.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Hochzeitsfeiern in Europa (im geografischen Sinn).

Art. 4 Versicherte Personen

Versichert sind die Personen, die sich an der Hochzeitsfeier finanziell beteiligen und bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Annullierungskosten zu tragen haben.

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer, der für die Weiterleitung der versicherten Leistungen an die versicherten Personen verantwortlich ist. Zurich kann alternativ Versicherungsleistungen direkt den versicherten Personen ausrichten.

Art. 5 Versicherte Ereignisse

Versichert sind die nachfolgenden Ereignisse, sofern sie zur Verschiebung, zur Absage oder zum Abbruch der Trauung oder der Hochzeitsfeier(n) führen.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf ein versichertes Ereignis während der Dauer des Versicherungs-

schutzes. Müssen mehrere versicherte Hochzeitsfeiern aufgrund desselben versicherten Ereignisses abgesagt werden, besteht für alle diese Hochzeitsfeiern Versicherungsschutz.

Art. 5.1

Einer

- der Hochzeitspartner,
- der Angehörigen von einem der beiden Hochzeitspartner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]) oder
- der Trauzeugen

erkrankt oder verunfallt derart, dass seine Teilnahme an der Hochzeitsfeier verunmöglicht wird, oder stirbt.

Art. 5.2

Die Veranstaltungsräume können aufgrund eines Feuer- oder Wasserschadens, eines Elementarereignisses, eines Erdbebens oder einer Doppelbuchung nicht benutzt werden.

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

Art. 5.3

Die Anreise eines Hochzeitspartners, eines Trauzeugen oder eines Angehörigen von einem der beiden Hochzeitspartner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]) zur Trauung oder zur Hochzeitsfeier wird aufgrund eines Ausfalls eines zur Anreise benutzten Verkehrsmittels verunmöglicht.

Art. 5.4

Das Eigentum eines der beiden Hochzeitspartner wird infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer- oder Wasserschadens, eines Elementarereignisses oder eines Erdbebens zu Hause schwer beeinträchtigt und die Anwesenheit zu Hause ist während der Trauung oder der Hochzeitsfeier unerlässlich.

Art. 5.5

Der Veranstalter oder sonstige gewerbliche Leistungserbringer, welche mit der Durchführung der Hochzeitsfeier beauftragt sind, können aufgrund von Insolvenz ihre Leistungen nicht erbringen und ein angemessener Ersatz kann innert nützlicher Frist nicht gefunden werden.

Art. 6 Leistungen

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die aufgrund der Absage der Hochzeitsfeier gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten ersetzt. Der Leistungsanspruch gilt auch für dahingefallene Anzahlungen, welche vor Versicherungsabschluss erfolgt sind.

Die Versicherungsleistungen sind auf CHF 20'000 für alle Hochzeitsfeiern zusammen während der Dauer des Versicherungsschutzes begrenzt.

Leistungen aus mehreren Zürich Hochzeitsversicherungen für dieselbe Trauung bzw. dieselben Hochzeitsfeiern sind nicht kumulierbar.

Bei Abschluss mehrerer Zürich Hochzeitsversicherungen sind die Versicherungsleistungen gesamthaft auf maximal CHF 20'000 beschränkt. Bei unbeabsichtigter Mehrfachversicherung erstattet Zürich die Prämie(n) der später abgeschlossenen Police(n) zurück.

Generell nicht versichert sind die folgenden Kosten:

- Ausstattung (Kleidung, Ringe, und Ähnliches) der Hochzeitspartner und der Gäste
- Anfahrts- und Übernachtungskosten, welche die Gäste betreffen und diese selbst übernehmen

Art. 7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 200.

Art. 8 Generelle Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit

- Schwangerschaft oder Geburt, sofern das ärztlich prognostizierte Datum der Niederkunft weniger als 2 Monate vor oder nach dem Termin der Trauung bzw. Hochzeitsfeier liegt
- versicherten Ereignissen, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherungsnehmer bzw. für versicherte Personen bei Vertragsabschluss erkennbar war
- Eingehen von Wagnissen (Handlungen, mit denen man sich einer grossen Gefahr aussetzt);
- Grobfahrlässigkeit und Vorsatz
- behördlicher Verfügung (z. B. Haft oder Ausreisesperre)
- Epidemien und Pandemien (z. B. Erkrankung, Insolvenz eines Dienstleisters oder verunmöglichte Anreise z. B. durch Quarantäne- oder Ein-/Ausreisebestimmungen, welche jeweils im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie stehen)
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischen Eruptionen und atomaren Unfällen

Nicht versichert ist der die üblichen Annullierungskosten übersteigende Teil, wenn die Annullierungskosten durch den Veranstalter bzw. Dienstleister aufgrund eines Versicherungsabschlusses höher angesetzt sind als bei Nichtbestehen einer Versicherung.

Art. 9 Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- ist Zürich unverzüglich zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- ist für Schadenminderung zu sorgen, insbesondere die Hochzeitsfeier(n) und alle in diesem Zusammenhang vereinbarten Leistungen unverzüglich zu stornieren und
- sind Dokumente, welche den Eintritt des Schadenfalls belegen (z. B. Arztzeugnis, die Veranstaltungsrechnungen, Annullierungsabrechnung etc.), einzureichen.

Art. 10 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Art. 11 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Art. 11.1

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Versicherungsdeckung auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

Art. 11.2

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, kann Zürich gleichwohl Leistungen erbringen, wenn die versicherte Person ihre Ansprüche an Zürich abtritt.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer bzw. dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zürich
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Art. 13 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Hochzeitsversicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für Mitteilungen stehen auch die Telefonnummer 0800 80 80 80 und die E-Mail-Adresse service@zurich.ch zur Verfügung.

